



12. Mai 2022

Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens
(14. April bis 14. Juli 2021)

Referenz/Aktenzeichen: Q324-0774

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung	3
2	Eingegangene Stellungnahmen	3
3	Allgemeine Einschätzung der Vernehmlassungsvorlage	4
3.1	Allgemeine Beurteilung	4
3.2	Generelle Kritikpunkte	5
3.3	Weitere Vorschläge und Bemerkungen	6
4	Stellungnahme zu einzelnen Artikeln des WBG	7
5	Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln des GSchG und WaG	13
6	Beurteilung der Umsetzung	14
6.1	Stellungnahme der Kantone	14
6.2	Stellungnahme anderer Vollzugsträger	15
7	Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	16

1 Ausgangslage und Gegenstand der Vernehmlassung

Die Vernehmlassungsvorlage ist eine Teilrevision des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100)¹. Sie zielt darauf ab, das Wasserbaugesetz punktuell den aktuellen Entwicklungen anzupassen und das integrale Risikomanagement (IRM) im Umgang mit Naturgefahren darin zu verankern. Dort, wo eine Harmonisierung mit dem WBG angezeigt ist, werden auch das Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.09) und das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20) angepasst.

Der Auslöser für die Rechtsanpassung im Naturgefahrenbereich ist der Bericht «Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz» in Erfüllung des Postulats 12.4271 Darbellay mit Massnahmen zur vollständigen Umsetzung des IRM (BRB 24. August 2016). Einige dieser Massnahmen erfordern eine Rechtsanpassung im Naturgefahrenbereich (Wasserbau- und Waldgesetz). Der Bundesrat nahm am 16. Juni 2017 das Aussprachepapier zur Rechtsanpassung zustimmend zur Kenntnis und beauftragte das UVEK, eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten

Der Bundesrat eröffnete am 14. April 2021 das Vernehmlassungsverfahren. Das Verfahren war bis am 14. Juli 2021 terminiert und dauerte aufgrund von Fristverlängerungen bis Ende August 2021.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Es sind 70 Stellungnahmen eingegangen. Offiziell eingeladen wurden 80 Adressaten, wovon 45 eine Stellungnahme abgegeben haben. Daneben sind 25 weitere Stellungnahmen eingegangen, insbesondere in der Kategorie der «weiteren interessierten Kreise» (siehe auch Tabelle 1).

Adressaten	Eingeladen	Eingegangen	Davon nicht eingeladen
Kantone und KdK	27	26	
Kantonale Konferenzen	6	2	1
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	4	
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	4	1
Dachverbände der Wirtschaft	8	4	4
Weitere Kreise	24	23	13
Umweltverbände		6	6
Wissenschaft		1	1
Total	80	70	25

Tabelle 1: Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden (siehe auch Anhang).

Alle Kantone, ausser der Kanton Appenzell Innerrhoden, haben geantwortet. Aus dem Kanton Uri stammen zwei Stellungnahmen, eine von der Baudirektion Uri (UR BD), eine weitere von der Sicherheitsdirektion Uri (UR SiD).

¹ Das geltende Wasserbaugesetz hat keine Abkürzung. In der Praxis ist die Kurzform WBG gebräuchlich und wird auch in diesem Text so verwendet.

Die BPUK hat gemeinsam mit der KWL, EnDK, KBNL, KPK, KIK, KOK sowie der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen VKG eine Stellungnahme verfasst. Die VKG hat zudem eine separate Stellungnahme abgegeben, die im Wortlaut identisch ist mit den Stellungnahmen von sieben kantonalen Gebäudeversicherungen, der FKS und derjenigen der UR SiD. Zudem ist von der RK MFZ eine Stellungnahme eingegangen.

Von den politischen Parteien haben sich die SVP, die Mitte, FDP und SP geäußert. Stellungnahmen gingen weiter ein vom Städteverband, dem Gemeindeverband und der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) sowie von der Arbeitsgruppe Berggebiete, die sich mit derjenigen der SAB deckt. Von den Wirtschaftsverbänden sind Stellungnahmen des Bauernverbandes, des Baumeisterverbandes und der Dachorganisation der KMU eingegangen.

Von den weiteren Kreisen haben sich u.a. die PLANAT, die Berufsverbände FAN, SIA, die FSU oder der Verein für Ingenieurbiologie gemeldet. Der Schweizer Wasserwirtschaftsverband hat sich in einer identischen Stellungnahme wie die Kraftwerksbetreiber BKW und KHR geäußert. Alpiq hat eine separate Stellungnahme abgegeben.

Einige Umweltverbände (WWF, Pro Natura, Pusch, BirdLife, Aqua Viva, SFV) haben eine Stellungnahme abgegeben, die weitgehend identisch sind. Die Stellungnahme der SP entspricht derjenigen der Umweltverbände.

3 Allgemeine Einschätzung der Vernehmlassungsvorlage

3.1 Allgemeine Beurteilung

Die Vorlage stösst auf breite Zustimmung. Insbesondere die **gesetzliche Verankerung des IRM** wird von allen Stellungnehmenden unterstützt. Teilweise weisen die Kantone auch darauf hin, dass das IRM in ihrem Kanton bereits praktiziert und gefördert wird (z.B. FR, SZ). Infra Suisse unterstützt die Vorlage ohne weitere Änderungsanträge.

Der Kanton JU lehnt als einziger die Vorlage ab, da er finanzielle Auswirkungen befürchtet.

Der HEV stimmt der Vorlage nur mit Vorbehalt zu. Er spricht sich gegen stärkere Regulierungen in der Raumplanung aus sowie gegen Bauvorschriften und weitere Vorgaben, die Grundeigentümer zusätzlich belasten könnten. Auch der Baumeisterverband und Seilbahnen Schweiz lehnen eine Verstärkung der raumplanerischen Gefahrenprävention ab.

Weitere Stellungnehmenden sehen notwendigen Verbesserungsbedarf bei der Vorlage in folgenden Punkten: explizite Berücksichtigung des Kulturlandes (Bauernverband, SVP, Dachorganisation KMU), verstärkte Berücksichtigung ökologischer Aspekte und Förderung der Biodiversität (Aqua Viva, BirdLife, Pro Natura, Pusch, SFV, VSA, WWF) sowie eine nachvollziehbarere Schätzung des Mehraufwandes (SVP, Dachorganisation KMU). Die beteiligten Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG sind mit dem Titel des Gesetzes und der Bestimmung zum Einbezug von Nutznießern nicht einverstanden und verlangen in diesen Punkten eine Überarbeitung.

Unbestrittene Punkte der Vorlage sind: Die Einführung des **Risikobegriffes**, des risiko-basierten Vorgehens und die klarere Formulierung für **alle Wassergefahren** (insbesondere auch des Oberflächenabflusses), Nennung **alle Arten von Schutzmassnahmen** des IRM sowie der neue **Finanzhilfetatbestand zu Weiterbildung und Forschung**. Auch die im GSchG neu eingeführte Definition von **«Gewässerunterhalt»** (Art. 4 Bst. n) wird als positiv erachtet. Die Einführung der **neuen Grundlagen** «Risikoübersichten» und «Gesamtplanungen» werden mehrheitlich unterstützt; kritische Bemerkungen vonseiten der Kantone betreffen den Aufwand für deren Erstellung.

Es gibt weitere zahlreiche Änderungsvorschläge, Präzisierungswünsche und Klärungsanliegen. Auf die einzelnen Themen wird in den folgenden Kapiteln näher eingegangen.

3.2 Generelle Kritikpunkte

Obwohl die Vorlage grundsätzlich auf breite Unterstützung stösst, stehen die Vernehmlassungsteilnehmenden ein paar wenigen Bestimmungen kritisch bis ablehnend gegenüber.

Die **Änderung des Titels** in «Hochwasserschutzgesetz» wird nur von den Kantonen SG und SH, dem Bauernverband, dem ETH-Rat und der SAB befürwortet. Sie finden, dass damit der Gedanke des IRM gut wiedergegeben wird. Eine Mehrheit der Stellungnehmenden lehnt sie ab (AG, BS, BL, BE, GE, LU, SO, SZ, VD, VS, die BPUK, beteiligte Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, Verein für Ingenieurbioogie, VSA und Aqua Viva). Sie finden, dass damit eine sektorielle Auslegung des Gesetzes verstärkt würde. Es stünden nicht mehr die Gewässer im Zentrum, an denen Massnahmen ergriffen werden, die mehreren Funktionen zugutekommen, sondern einzig der Hochwasserschutz. Damit ginge der integrale Ansatz im Aufgabenbereich Wasserbau verloren (BE, NW, VS, SZ, SWV, BKW, KHR). Dabei wird unter «Wasserbau» die Gesamtheit der baulichen Massnahmen verstanden, die dem Schutz vor Hochwasser, der Nutzung der Gewässer und den ökologischen Funktionen dienen. Es sei verpasst worden, den **ganzheitlichen Ansatz im Umgang mit Gewässern** in den Rechtsgrundlagen zu verankern.

Die beteiligten Umweltverbände, der VSA und die SP schliessen sich der Argumentation an, richten den Fokus aber noch stärker auf die ökologischen Funktionen der Gewässer. Sie finden gar, die Vorlage sei **«ohne ökologische Inspiration»**. Sie verlangen einerseits zusätzliche ökologische Massnahmen, und andererseits Bestimmungen, damit im Vollzug die ökologischen Anforderungen konsequenter umgesetzt werden. Ein Beispiel ist das Anliegen nach «resilienten Gewässern». Das heisst, Gewässer sollten so gestaltet werden, dass sie Flora und Fauna beispielsweise auch in künftigen Trockenperioden einen Lebensraum bieten. Auch vermissen sie die Förderung der (aquatischen) Biodiversität im Gesetz. Der SIA, ETH-Rat und der SFV teilen den letzten Punkt.

Die Gesetzesvorlage sieht vor, die Regelung des Waldgesetzes zu Nutzniessern und Schadenverursachern auch im WBG und im GSchG aufzunehmen, um die Gesetze zu harmonisieren. Zahlreiche Stellungnehmende äussern sich kritisch zu dieser Bestimmung: Die Kantone BE, FR, GE, GL, GR, SH, TG, VD, VS, ZH, AG, JU, SG sowie die beteiligten Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, BLS, Bauernverband, BLS und SAB. Einzig die SBB befürwortet sie. (*Details siehe weiter unten*)

Dass der Bund neu regelmässige **Unterhaltsmassnahmen** subventionieren kann, wird begrüsst. Allerdings kritisieren viele Stellungnehmende, dass sie sich nur auf Massnahmen beschränken, die der Hochwassersicherheit dienen und nicht auch dem Unterhalt für die ökologischen Funktionen. Das sei in der Praxis kaum abzugrenzen. Ausserdem sei die Anpassung des Abrechnungssystems zu aufwändig (AG, AR, TI) (*Details siehe weiter unten*). Der HEV möchte zudem, dass den Grundeigentümern ihre Kosten zurückerstattet würden.

Der Bund geht gemäss Vorlage davon aus, dass die geplanten Änderungen mittelfristig mit den bestehenden Bundesmitteln finanziert werden können. Die Einsparungen bei den teuren technischen Massnahmen durch die vermehrten, aber kostengünstigen planerischen und organisatorischen Massnahmen sollten auch die Folgen des Klimawandels mittelfristig zu kompensieren vermögen. Längerfristig wird der Klimawandel voraussichtlich zu einem höheren Mittelbedarf führen. Weiter nimmt der Bund an, dass sich für die Kantone geringe Mehrkosten ergeben, die der Bund teilweise durch Subventionen mitträgt. Die Kosten verschieben sich auch für die Kantone von den kostspieligen technischen hin zu kostengünstigeren raumplanerischen oder organisatorischen Massnahmen. Mehrere Stellungnehmende teilen die Abschätzung der **Finanz- und Personalmittel** nicht (Dachorganisation KMU, SWV, BKW, KHR, SVP, FAN). Vielmehr gehen sie davon aus, dass

angesichts der steigenden Risiken auch die notwendigen Mittel für den Hochwasserschutz ansteigen werden. Während die SVP und die Dachorganisation der KMU möchten, dass die Schätzung der (Mehr-)Kosten nachvollziehbarer ausgewiesen wird, appelliert Die Mitte an den Bund, die Bemerkungen seitens der Kantone zu berücksichtigen. FAN, VSE und die Kantone AG und JU fordern, dass die Subventionierung des Unterhaltes nicht zulasten der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte eingesetzt würde. Auch mehrere Kantone gehen davon aus, dass sie mehr Ressourcen einsetzen müssen als der Bund annimmt (siehe auch unter «Beurteilung der Umsetzung»).

Einige Kantone (z.B. FR, NW, SG) und weitere Stellungnehmende (wie z.B. die FAN, Verein für Ingenieurbiologie, FDP) wünschen schon jetzt, Kenntnis über die **Konkretisierungen** in der Verordnung zu haben, um die Auswirkungen abschätzen zu können. Sie sehen zudem Schwierigkeiten bei der Umsetzung in die Praxis und verlangen Arbeitshilfen, Informationen oder die Klärung von Zuständigkeiten.

3.3 Weitere Vorschläge und Bemerkungen

Aus Sicht der Stellungnehmenden sind folgende Themen in der Vorlage zu wenig oder gar nicht berücksichtigt:

Mehrere Stellungnehmende würden eine Harmonisierung des WBG mit dem **Raumplanungs- und Bevölkerungsschutzgesetz** befürworten (AG, BL, beteiligte Gebäudeversicherungen UR SiD, FKS, VKG, ETH-Rat, SWV, BKW, KHR). Sie sind der Meinung, dass eine wirkungsvolle Planungskultur im Sinne des IRM erst entfalten kann, wenn alle Bereiche auf gesetzlicher Ebene abgestimmt sind. Die RK MZF möchte, dass die Auswirkungen der Teilrevision auf den Bevölkerungsschutz erläutert wird.

Der HEV, der Baumeisterverband und die Seilbahnen Schweiz wehren sich gegen eine stärkere Regulierung in der Raumplanung. Demgegenüber möchten der FSU und die Kantone FR und ZH, dass nicht nur die Grundlagenarbeiten und die Massnahmen wie die Umsiedlung von Bauten subventionsberechtigt sind, sondern auch die Umsetzung und Durchführung der erforderlichen **raumplanerischen Verfahren**.

Die Kantone AR, BL, UR BD, SH, ZH und die BPUK fordern Abgeltungen für das **Wiederherstellen organischer Böden und ehemaliger Feuchtgebiete**. Diese regenerierten Flächen können den anfallenden Niederschlag aufnehmen, zurückhalten und verzögert dem Vorfluter abgeben. Die Verzögerung dient somit dem Hochwasserschutz.

Der Bauernverband, SVP, Die Mitte, der Kanton Freiburg und die Dachorganisation der KMU fordern, dass das **Kulturland** besser geschützt werden muss. Es solle im WBG expliziter berücksichtigt werden.

Verschiedentlich wird aufgeführt, dass mit «Menschen und erhebliche Schäden» nur die **direkten Schäden** abdeckt seien (AG, ZH, beteiligte Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, SIA, svu-asep, PLANAT, SWV, BKW, KHR, Alpiq, SVP). Nur wenn auch die indirekten Schäden berücksichtigt würden, könnte das Risiko gesamtheitlich gesteuert werden. Ansonsten würde das Risiko in urbanen, industriell-gewerblichen Regionen stark unterschätzt. Als indirekte oder sekundäre Schäden werden genannt: Betriebsunterbrüche, Reputationsschäden, Steuerausfälle, ökologische Schäden, Einbussen der Lebensqualität. Weitere Schutzgüter seien: Versorgungsleistungen, systemrelevante Wirtschaftsleistungen, Kulturgüter und Lebensgrundlagen.

Aus Sicht des Kantons AG, des SWV, BKW und KHR ist der Umstand, dass die **Mittel** nicht **anhand schweizweiten Risikobetrachtung** verteilt werden, zu hinterfragen. Demgegenüber hat der Kanton Jura die Vorlage abgelehnt, weil er eine risikobasierte Mittelverteilung befürchtete, womit die Mittel primär den grossen Agglomerationen zufließen würden. Bei der Finanzierung geht der SBB die Gesetzesvorlage zu wenig weit. Sie möchte, dass jeder Kostenteiler risikobasiert ausgestaltet sein sollte.

Der ETH-Rat, Aqua Viva und die Kantone TG, VD weisen darauf hin, dass es in der Praxis, insbesondere im Siedlungsgebiet, zu Problemen bei der **Abgrenzung mit der Siedlungswasserwirtschaft** kommen könnte. So würden Massnahmen zum Schutz vor Oberflächenabfluss und zur Siedlungsentwässerung von unterschiedlicher Seite finanziert. Auch müssten die Zuständigkeiten geklärt werden.

Als Einzelanliegen fordert der SFV, dass das WBG sowohl extreme Hochwasser als auch **Niedrigwasser** abdecken solle. Geeignete Massnahmen sollen zu einem ausgewogenen Wasserhaushalt beitragen. Schattenspende Gehölze und Vegetation seien deshalb im Gewässerunterhalt zu schonen.

4 Stellungnahme zu einzelnen Artikeln des WBG

Art. 1 – Zweckartikel

Es wird begrüsst, dass der Zweckartikel nun ausdrücklich für **alle Wassergefahren**, also auch für den Oberflächenabfluss, gilt. Die beteiligten Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, die Kantone, AG, BE, GE, FR, SH, TI, ZH und die BPUK sowie der SWV und Aqua Viva möchten jedoch den «Oberflächenabfluss» im Gesetzestext explizit genannt oder umschrieben haben.

Verschiedene Stellungnehmende (AG, ZH, beteiligte Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, SIA, svu-asep, PLANAT, SWV, BKW, KHR, Alpiq, SVP) interpretierten die «erheblichen Sachwerte» so, dass nur **direkte Schäden** berücksichtigt würden. Es ist ihnen ein Anliegen, dass auch **indirekte** Schäden in die Risikobetrachtung einfließen. Es wird allerdings keine Änderung des Gesetzestextes verlangt, sondern eine präzisere Beschreibung im erläuternden Bericht.

ETH-Rat, Pusch, WWF, Pro Natura, BirdLife, Aqua Viva, VSA und die SP beantragen, den Zweck des Gesetzes um den «Schutz und Aufwertung der **natürlichen Strukturen und Funktionen** der Fliessgewässerökosysteme» zu erweitern. Sie argumentieren, dass wasserbauliche Massnahmen wie Flusskorrekturen in der Vergangenheit Lebensräume von Fauna und Flora geschädigt haben. Das sei nun zu kompensieren, indem Subventionen für den Hochwasserschutz an biodiversitätsfördernde Massnahmen zu knüpfen seien. *(Anmerkung: Schutz und Aufwertung der ökologischen Funktionen sind im GSchG enthalten. Der Erhalt und die Wiederherstellung der ökologischen Funktionen sind heute eine Voraussetzung für Subventionen. Besondere ökologische Leistungen werden über ein Anreizsystem zusätzlich subventioniert.)*

Weiter soll der Zweckartikel ergänzt werden, dass das Gesetz nicht auf bestehende Objekte angewandt wird (Seilbahnen), um einen Verweis auf den Gewässerraum nach GSchG (GE), um eine Bestimmung, die künstliche Gewässer wie z.B. Abwasserkanäle vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausschliesst (VS).

Art. 3 – Massnahmen

Die Einführung des Risikobegriffs in Absatz 1 wird befürwortet. Die Kantone AG und VD, die beteiligten Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS und VKG möchten neben «Hochwasser» auch den «Oberflächenabfluss» genannt haben. Der Kanton ZH fordert, von «Überschwemmungen» zu sprechen, damit auch der Oberflächenabfluss eingeschlossen sei.

Die Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG sowie die Kantone BE, BL, GL, SH, ZH beantragen, weiterhin den **Begriff «raumplanerische»** Massnahmen zu verwenden und auf «planerisch» zu verzichten. Das sei präziser und damit gleichlautend wie in der französischsprachigen Version: «mesures d'aménagement du territoire». Da es sich bei der Festlegung des Gewässerraumes auch um eine raumplanerische Massnahme handelt,

möchte der Kanton LU einen Verweis auf Art. 36a GSchG einführen. Zudem regt er an, eine Legaldefinition des Unterhaltes auch im WBG einzuführen.

Der Kanton BE begrüsst die explizite Nennung von organisatorischen und ingenieurbio-logischen Massnahmen in Absatz 2.

Bei der Aufzählung der Massnahmen möchten verschiedene Kantone und die Gebäude-versicherungen, dass die Reihenfolge so geändert wird, dass die «organisatorischen» Massnahmen am Schluss stehen. Die Kantone AG und ZH zählen die «ingenieurbio-logischen» zu den «technischen» Massnahmen und möchten, dass Massnahmen aufgeführt sind, die einen geringen ökologischen Fussabdruck hinterlassen. Der Kanton NW möchte den Begriff «betrieblich» einführen, um die Vorabsenkung der Speicherseen expliziter aufzuführen.

Die Kantone BE und LU unterstützen die Einführung der risikobasierten und integralen Planung in Absatz 3 ausdrücklich. Auch der WWF, Pusch, BirdLife und der VSA erklären sich mit dieser Neuerung einverstanden.

Verschiedentlich wird gefordert, dass Massnahmen nicht nur integral, sondern auch unter Einbezug der Risikoträger (Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, Kanton BE, GL, BPUK, SH) oder im Dialog (SIA, svu-asep, PLANAT) sowie verhältnismässig (HEV, BPUK) zu planen seien. Der Bauernverband möchte hier den Schutz des Kulturlandes ausdrücklich aufgeführt haben.

Vonseiten der Kantone werde hier weitere Anliegen aufgeführt, die den Vollzug betreffen: Sie möchten Vorgaben zur risikobasierten Massnahmenplanung (ZH, TI, TG, BPUK), Ausnahmen für bestimmte Projekte (SZ) oder möglichst grossen Handlungsspielraum bei der Umsetzung (FR).

Der HEV möchte in Artikel 3 eine neue Bestimmung einführen, die die kantonalen und privaten Gebäudeversicherungen dazu verpflichten würde, Anreizsysteme für Objektschutzmassnahmen zu schaffen.

Art. 4 – Anforderungen

Der Kanton TI fordert, die Streichung von «Ufer» in Absatz 1 wieder rückgängig zu machen. Er schlägt auf Italienisch vor, von «corpo d'acqua» zu sprechen.

Die Kantone SZ und VS sowie Aqua Viva, Pro Natura, WWF, BirdLife, Pusch und die SP beantragen, den geltenden Absatz 2 beizubehalten. Sie finden, dass durch den Verweis auf das GSchG die ökologischen Anforderungen an die Gewässer geschwächt werden. Als Eventualantrag möchten sie zumindest, dass die Anforderungen des GSchG zwingend zu erfüllen sind und nicht nur zu «entsprechen» (auch SFV, ETH-Rat und VSA). Der Kanton SH möchte zudem einen Verweis auf das Fischereigesetz ergänzt haben.

Der Kanton SZ schlägt vor, anstelle eines Verweises auf das GSchG, alle Anforderungen an wasserbauliche Massnahmen (also sowohl Hochwasserschutz als auch Revitalisierungen) im WBG zusammenzuführen.

Die beteiligten Umweltverbände, der VSA und die SP verlangen zusätzliche Bestimmungen, um zusätzliche ökologische Massnahmen zu ergreifen und im Vollzug die ökologischen Anforderungen konsequenter umzusetzen. Sie schlagen u.a. vor, einen Mechanismus für den Landerwerb einzuführen, weil die Rückführung in den natürlichen Gewässerzustand oft am fehlenden Land scheitert.

Art. 6 – Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und die Massnahmen des Hochwasserschutzes

Die Kantone AG und ZH begrüßen, dass in Absatz 1 die Artikel 6 und 8 zusammengeführt wurden. Sie beantragen jedoch, dass die Subventionstatbestände reduziert und vereinfacht werden. Sie befürchten, dass mit der Erweiterung um den Oberflächenabfluss und den Gewässerunterhalt ein hoher administrativer Aufwand entsteht.

Mit der Nennung und dem Umfang der subventionsberechtigten Grundlagen und Massnahmen sind die Stellungnehmenden grundsätzlich einverstanden. So begrüsst der Kanton OW ausdrücklich die Erweiterung der Abgeltungstatbestände und die Harmonisierung mit dem WaG. Viele Anträge beziehen sich auf Präzisierungen oder Konkretisierungen, die allerdings nicht das Gesetz, sondern die Verordnung oder Vollzugshilfen betreffen.

Zu den einzelnen Buchstaben in Absatz 2, wo die subventionsberechtigten Grundlagen und Massnahmen beispielhaft aufgeführt sind, werden folgende Änderungen oder Konkretisierungen verlangt:

- Bst. a: **Gefährdungskarten** nennen (Kantone: ZH, SH, Gebäudeversicherungen, UR, SiD, FKS, VKG, BPUK). Damit sind nicht-grundeigentümergebundene Instrumente wie die «Gefährdungskarte Oberflächenabfluss» gemeint. Der Kanton SO verlangt «Gesamtplanungen» zu streichen, da bereits genügend Informationen vorhanden seien und dies Aufgabe zu viele Ressourcen binden würde.
Die Kantone BE, LU, VS fordern, dass die **Einsatzplanungen** (jetzt unter Buchstabe c aufgeführt) weiterhin als Grundlage mit einem Subventionssatz des Bundes von 50% und nicht nur 35% behandelt werden sollen.
- Bst. b: Ergänzen mit «baulichen» Massnahmen (Bauernverband). Der FSU und die Kantone ZH und FR möchten die Bestimmung so umformulieren, dass die **raumplanerischen Verfahren** ebenfalls finanziert werden können.
- Bst. c: Der Kanton ZH möchte sicherstellen, dass der Betrieb von Prognosetools und die Aufrechterhaltung von Redundanzen bei den Messsystemen weiterhin subventionsberechtigt sind. (*Das Anliegen ist in der Vorlage bereits enthalten.*)
In diesem Buchstaben ist auch die Finanzierung des Gewässerunterhaltes geregelt. Die zahlreichen, teilweise kritischen Rückmeldungen dazu sind weiter unten separat aufgeführt.
- Bst. d: Der Kanton VS möchte «des mesures d'aménagement de cours d'eau» ergänzt haben.
- Bst. e: Dieser Buchstabe erwähnt zwei Beispiele für Abgeltungen nach Ereignissen, die Abgeltungen für die Behebung von Schäden in Entlastungsräumen und von Ertragsausfällen bei Speicherseen.
Schadensbehebung in Entlastungsräumen: Die Kantone NW und OW beantragen, dass auch Nutzungseinschränkungen in Entlastungsräumen entschädigt werden. Weiter gibt es aus Sicht einzelner zu dieser Teilmassnahmen Klärungsbedarf, z.B. zur Abrechnungspraxis (VD) oder ob auch Schäden am Landwirtschaftsland abgegolten würden (LU, AG, GE).
Mitbenutzung von Speicherseen: Die Energiebetreiber (BKW, KHR, Alpiq), der SWV und der VSE sind mit der Mitbenutzung der Speicherseen zu Zwecken des Hochwasserschutzes einverstanden. Allerdings möchten sie explizit festgehalten haben, dass nicht nur die temporären Ertragsausfälle entschädigt werden, sondern möchten, dass der Bund alle Opportunitätskosten berücksichtigt und sich an den Kapital- und Betriebskosten beteiligt. Dieser Haltung schliesst sich der ETH-Rat an. Die FDP möchte, dass diese Abgeltung marktkonform ausgestaltet wird. Der Kanton ZH möchte, dass auch auf die notwendige Ausbildung von Fachleuten (Steuerung von Prognosetools) vom Bund hingewiesen wird. Auch zu dieser Teilmassnahme werden Fragen zur Abrechnungspraxis und Modalitäten (LU, TI) gestellt.

In Buchstabe c wird der **«Unterhalt»** als subventionsberechtigte Massnahme aufgeführt. Heute werden Subventionen nur für den Hochwasserschutz (WBG), nicht aber für den Erhalt oder Wiederherstellung ökologischer Funktionen (GSchG) entrichtet. In der Vorlage wurde eine Praxisänderung vorgeschlagen, dass alle Unterhaltsmassnahmen abgegolten werden. Bisher werden Hochwasserschutzsubventionen nur an *periodische* nicht aber an *regelmässige* Unterhaltsmassnahmen mitfinanziert. Pflegerische Massnahmen sind jedoch davon ausgenommen. Während einzig der Kanton OW die Nennung des Unterhalts vorbehaltlos begrüsst, kritisieren zahlreiche Stellungnehmende diese Bestimmung (Kantone: AR, BE, GL, GR, SH, TG, TI, VS, ZH; BPUK, beteiligte Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, SWV, BKW, Städteverband, FAN, VSE, BLS). Die Grundkritik zielt darauf ab, dass in den Artikeln 3 und 5 zwar auf die Definition des Gewässerunterhaltes in Artikel 4 Buchstabe n GSchG verwiesen wird, aber nicht der gesamte Umfang der Unterhaltsmassnahmen (nach WBG, nicht aber nach GSchG) subventionsberechtigt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass es schwierig ist, zwischen Unterhalt, welcher der Hochwassersicherheit (gemäss WBG) bzw. dem Erhalt und der Wiederherstellung der natürlichen Funktionen (gemäss Art. 37 GSchG) dienen, zu unterscheiden. Deshalb empfiehlt der Kanton GR, eine Definition gleich in dieser Bestimmung einzuführen. Auch die Kantone GL und SZ finden den Begriff «Unterhalt» schwierig und schlagen vor, ihn zu präzisieren oder zu streichen.

Die Kantone AG und JU lehnen die Bestimmung als nicht praxistauglich ab, weil sie einen hohen bürokratischen Aufwand für kleine Arbeiten befürchten, die von den Unterhaltungspflichtigen selber bewältigt werden können. Weitere Stellungnehmende beantragen, dass der gesamte Umfang an Unterhaltsmassnahmen vom Bund subventioniert werde, also auch die Pflege der Ufervegetation oder die Erhaltung von Pionierstandorten (Aqua Viva, BPUK, AR, BS, BE, FR, GE, NW, VS, ZH). Sie regen zudem an, die Neophytenbekämpfung darin einzuschliessen. Der Kanton BE schlägt vor, das GSchG entsprechend zu ergänzen. Verschiedene Stellungnehmende (AR, BE, BS, GE, NW, TG, TI, VS, ZH, beteiligte Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, BLS) sind nicht einverstanden, dass das periodische Ausholzen der Abflussquerschnitte nicht mehr finanziert werde. Aus ihrer Sicht trägt es wesentlich dazu bei, den Hochwasserschutz zu gewährleisten. UR BD weist darauf hin, dass das periodische Ausholzen innerhalb des Waldareales durch das WaG abgedeckt sind. Er verlangt, dass diese Schnittstelle zwischen dem WBG und dem WaG besser definiert ist.

Es werden **weitere Grundlagen und Massnahmen** beantragt, die der Bund finanziell unterstützen sollte: ökologische Abklärungen (ETH-Rat, Umweltverbände, VSA, SP), Unterstützung von Planer/-innen (VSA, Umweltverbände), Regeneration organischer Böden und ehemaliger Feuchtgebiete (AR, BL, UR BD, SH, ZH, BPUK), Beanspruchung von Landwirtschaftsland und Verlegungen von landwirtschaftlichen Gebäuden (Bauernverband) koordinierte Schutzmassnahmen (für Oberflächenabfluss) im überbauten Gebiet (Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, RK MZF, SH) oder für Nutzungseinschränkungen (NW, OW). (*Anmerkung: Die meisten werden bereits bisher oder zukünftig abgegolten*)

In den Absätzen 4 und 5 werden die **Beitragssätze** geregelt. Der Kanton LU möchte, dass sie im WBG und im GSchG einheitlich, das heisst auf derselben Stufe (Gesetz oder Verordnung) geregelt sind. Der Kanton JU möchte sie nur in der Verordnung geregelt haben. Er fordert zudem einen höheren Beitrag des Bundes an neue Instrumente wie die Risikoübersichten.

Der Bauernverband möchte die 10% Mehrleistungen in Absatz 6 streichen, ausser sie dienten als Anreiz für eine rasche Umsetzung oder wenn Massnahmen dadurch weniger Kulturland beanspruchten.

Während der Kanton OW die Bestimmung zur Schwerfinanzierbarkeit von Massnahmen begrüsst, möchten die Kantone LU, NW und VD klare Kriterien aufgeführt haben.

Art. 7 – Finanzhilfen für Weiterbildung und Forschung

Ausdrücklich unterstützt wird die neu eingeführte Bestimmung von den Kantonen AG, BE, ZH, BPUK, den beteiligten Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, HEV, SVV, SWV, BKW, KHR, SIA, svu-asep und PLANAT. Die Einführung des risikobasierten Ansatzes sei mit einem Kulturwandel verbunden, der nur gelingen könne, wenn viele Fachleute ausgebildet und die breite Bevölkerung sensibilisiert sei (SIA, svu-asep).

Weitere Stellungnehmende tragen die Regelung mit und verlangen Ergänzungen. Es wird beantragt, dass auch die **Ausbildung von Fachleuten** (PLANAT, SIA, svu-asep, FAN) sowie die **Sensibilisierung der Bevölkerung** (PLANAT, SIA, svu-asep, HEV) vom Bund unterstützt werden könnten. Die beteiligten Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, die Kantone BE, BL, GL, SH sowie der SVV möchten, dass auch **Forschungsprojekte zur Risikoermittlung** oder zur Weiterentwicklung des IRM mitfinanziert werden können. Es wird überdies eine Erweiterung der Beitragsberechtigten gefordert, um «Behörden» (BE, SZ, BPUK), damit auch Wasserbauverbände oder ähnliche Kooperationen Finanzhilfesuche einreichen könnten, oder um «Gebäudeversicherungen» (BL, BE, GL, SH, beteiligte Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG).

Die Grenze von weniger als der Hälfte der anrechenbaren Kosten erscheint dem SWV, BKW, den KHR und dem ETH-Rat tief. Im Themengebiet der Naturgefahren sei es schwierig, Teilfinanzierungen durch andere Forschungsförderungsinstitutionen zu akquirieren. Es solle klarer definiert werden, was unter «anrechenbar» verstanden wird.

Die beteiligten Umweltverbände, der ETH-Rat und die SP möchten, dass Finanzhilfen auch für eine wirkungsvolle Umsetzung der ökologischen Anforderungen (nach WBG und GSchG) ausgerichtet werden können. Aqua Viva möchte ausserdem eine Finanzhilfe für Erfolgskontrollen aufführen.

Art. 9 – Voraussetzung der Beiträge

In Absatz 1 sind die Voraussetzungen für die Subventionen nach Art. 6 geregelt. Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, die Bestimmung zu **Nutzniesser oder Schadenverursacher** wie im WaG und in der WBV auch im WBG und GSchG auf Stufe Gesetz zu regeln. Mehrere Stellungnehmende äussern sich kritisch dazu. Zu den anderen Buchstaben gibt es vereinzelte Anträge, zum Beispiel, dass die integrale Planung zu präzisieren sei (Alpiq, JU), dass Instandstellungsprojekte (SZ) oder kleinere Projekte (BPUK, TG) von den Kriterien auszunehmen seien oder die Massnahmen den Vorgaben nach Artikel 37 GSchG entsprechen sollten (BE).

Kritisch bis ablehnend stehen 13 Kantone (BE, FR, GE, GL, GR, SH, TG, VD, VS, ZH, AG, JU, SG), die BPUK, die beteiligten Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, BLS, der Bauernverband und die SAB der Aufnahme der Bestimmung zu Nutzniesser oder Schadenverursacher auf Gesetzesstufe im WBG gegenüber. Sie sprechen sich dagegen aus, dass die Kantone Dritte zwingend beiziehen müssen, um Subventionen zu erhalten. Dieser Einbezug könne zu Rechtsstreitigkeiten führen und Projekte verlängern. Zudem ist ihnen der Begriff «Nutzniesser» zu unbestimmt. Teilweise interpretieren sie ihn so, dass auch private Grundeigentümer zur Finanzierung herangezogen werden müssten, und argumentieren, dass der Hochwasserschutz eine Aufgabe der öffentlichen Hand sei. Die Anträge reichen von «die Bestimmung ganz streichen» bis «einzelne Begriffe präzisieren». Die SBB hingegen befürwortet die neue Bestimmung und möchte sie dahingehend ergänzen, dass die Kostenbeteiligung Dritter risikobasiert auszugestalten sei. Sie möchten, dass die vom Bund subventionierte Eisenbahninfrastruktur ihre Beiträge an Hochwasserschutzprojekte nach den gleichen Grundsätzen leisten kann, wie der Bund seine Subventionen leistet. Sonst entstehe eine Diskrepanz zwischen den Beiträgen über das BAFU und den Beiträgen über das BAV.

Zum zweiten Absatz, in dem die **Voraussetzung für Finanzhilfen** aufgeführt sind, gibt es nur zwei Rückmeldungen: Die beteiligten Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG sowie die Kantone BL, GL, SH möchten den Begriff «gesamtschweizerisch» durch «überkantonal» ersetzen. Der Kanton SG findet den Absatz nicht notwendig, seien die Kriterien doch bereits in Artikel 7 aufgeführt.

5 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln des GSchG und WaG

Die Harmonisierung des WBG mit dem GSchG und dem WaG wird von den Kantonen AG, BL, OW sowie von SWV, BKW und KHR ausdrücklich begrüsst.

Die Stellungnahmen zum GSchG und zum WaG entsprechen grösstenteils den Rückmeldungen zu den entsprechenden Artikeln im WBG. Es werden hier in erster Linie abweichende oder ergänzende Rückmeldungen aufgeführt.

Art. 4 Bst n GSchG – Gewässerunterhalt

Ausdrücklich positiv äussern sich die Kantone OW und ZH und der Städteverband zu der neu eingeführten Definition von «**Gewässerunterhalt**». Vereinzelt werden Ergänzungen beantragt wie vom Städteverband, der auch die Neophytenbekämpfung darunter verstanden haben will. Oder von der BPUK und dem Kanton TG, die auch Massnahmen nach Schadenereignissen (wie Hochwasser, Stürme, etc.) genannt haben möchten. Der Kanton AG weist darauf hin, dass mit Massnahmen des Gewässerunterhalts die natürliche Funktion der Gewässer nicht «wiederhergestellt» werden können. Die Verwendung der Begriffe «Erhalt und Aufwertung» der Gewässerfunktionen wäre angebrachter.

Art. 37 GSchG – Eingriffe in oberirdische Gewässer

Die begriffliche Präzisierung von «oberirdischen Gewässern» wird vom Kanton OW begrüsst. Der Kanton AG findet es verwirrend, dass in Artikel 4 WBG nicht derselbe Begriff verwendet wird und wünscht einen Abgleich. Der Kanton VS stört sich an der unveränderten Formulierung «verbaut und korrigiert» und möchte sie aktualisiert haben. Die Kantone VS und ZG möchten an allen oberirdischen Gewässern eine Verbesserung ermöglichen.

Es gingen auch Rückmeldungen zu Bestimmungen in Absatz 1 ein, die nicht verändert wurden. So zur Bezeichnung der Deponien (AG), zur Nutzung der Wasserkraft (Seilbahnen, VS) und Ausnahmeregelungen (BLS).

Die Formulierung in Absatz 2 ist unbestritten. Der Kanton SZ präzisiert, dass auch «die natürliche Seeuferlinie» ergänzt werden müsste. Der Bauernverband möchte sicherstellen, dass schützenswerte Interessen wie das Kulturland nicht beeinträchtigt werden.

Die Seilbahnen Schweiz finden, dass die Bestimmung in Absatz 3 zu streichen sei, da sie im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG, SR 451) enthalten sei. Der Kanton NW möchte, dass auch der Hochwasserschutz eine Anforderung sei. Damit werde unterstrichen, dass Hochwasserschutz und Gewässerschutz gleichwertige öffentliche Interessen seien.

Der Kanton ZH verweist darauf, dass die neue Formulierung in Absatz 5 bei baulichen Massnahmen an Seeufern möglicherweise schwierig umzusetzen sein und wünscht eine Überprüfung der Bestimmung.

Der ETH-Rat, VSA, WWF, BirdLife, Pusch möchten, dass Artikel 37 um weitere Elemente und Massnahmen (z.B. Längsvernetzung, seitliche Vernetzung, d.h. mit dem Gewässerraum und den Auen, Bedeutung des Gewässerraums generell, z.B. für die terrestrische Ökologie) ergänzt wird. Sie anerkennen, dass die Anforderungen in den Vollzugshilfen konkretisiert werden, möchten aber eine verbindlichere Regelung.

Art. 62b GSchG – Revitalisierung von Gewässern

Auch im GSchG wird neu eingeführt, dass Abgeltungen nur nach Einbezug von Nutzniessern gewährt werden. Die Stellungnehmenden äussern sich kritisch (BE, GL, SH, SZ, TG, BPUK, beteiligte Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, SAB) bis ablehnend (AG, Bauernverband). Die Argumente sind dieselben wie beim WBG. Die BPUK und der Kanton TG weisen darauf hin, dass diese Bestimmung im Hinblick auf die Akzeptanz von Revitalisierungen heikel sei.

Art. 19 WaG

Der Kanton VS möchte in der Aufzählung der Gefahrengebiete «Hochwasser» ergänzt haben.

Art. 36 WaG – Schutz vor Naturereignissen

Der svu-asep möchte, dass der verstärkte Einsatz von ingenieurbioologischen Massnahmen durch gezielte Aus- und Weiterbildung mehr gefördert, und die Forschung über **robuste Baumbestände** intensiviert werden. Sie schlagen vor, den Gesetzestext (Abs. 2, Bst. d) zu ergänzen mit «gezielte, den Klimawandel möglichst antizipierende und die Biodiversität fördernde Baumartenwahl».

Die Kantone BE und FR möchten, dass klarer aufgezeigt wird, weshalb der **«Unterhalt»** zwar im Gesetzestext genannt wird, aber gemäss Erläuterungen offenbar nicht zu einem neuen Subventionstatbestand führt. Aus ihrer Sicht sollte auch die Instandhaltung und der periodische Unterhalt von Schutzbauwerken nach Waldgesetz durch den Bund explizit unterstützt werden.

6 Beurteilung der Umsetzung

Die Umsetzbarkeit der Vorlage im engeren Sinne wird von keinem Stellungnehmenden angezweifelt. Es werden unterschiedliche Bedenken zu einzelnen Aspekten geäussert.

6.1 Stellungnahme der Kantone

Einige Kantone konstatieren, dass die neuen Bestimmungen wie z.B. die Mitfinanzierung von Schäden in Entlastungsräumen oder die Vorabsenkung der Speicherseen auf **Verordnungsstufe** konkretisiert werden müsse. Erst dann seien auch die konkreten Konsequenzen abzuschätzen. Sie bedauern, dass noch kein Verordnungsentwurf vorliegt (FR, NW). Deshalb fordert die BPUK, aber auch beispielsweise die Kantone NW oder VS das BAFU ausdrücklich auf, die Kantone bei der Ausarbeitung der Verordnung miteinzubeziehen und ihnen dann auch genügend Zeit für die Umsetzung zu gewähren.

Wie oben beschrieben, wird die Erweiterung auf alle Wassergefahren begrüsst. Der Kanton Zürich – stellvertretend für weitere Kantone – gibt aber zu bedenken, dass das für ihn eine **Praxisänderung** bedeute und mit zusätzlichem Aufwand verbunden sei. Es führe dazu, dass Verfahren angepasst werden oder die Aufgaben innerhalb des Kantons und mit Dritten wie den Gebäudeversicherungen neu verteilt werden müssen (BL). Sie verlangen deshalb vom Bund, dass er die (neuen) Anforderungen verhältnismässig und umsetzbar ausgestaltet (AG, BE, ZH).

Die Einführung der **neuen Grundlagen** «Risikoübersichten» und «Gesamtplanungen» wird unterstützt. Allerdings befürchten die Kantone einen zusätzlichen Aufwand, insbesondere für

die Erstellung von Gesamtplanungen (BS, SO, NE, SZ, VD, ZH). Sie erwarten vom Bund Arbeitshilfen oder Anleitungen (z.B. BS, SO), aber auch flexible oder nur Mindestvorgaben (z.B. AR, NE, SZ, ZH).

Die Kantone gehen von höheren **Kosten** aus, um die neuen Instrumente zu erstellen und die Prozesse für ein breiteres Spektrum an Massnahmen (Gewässerunterhalt, raumplanerische Massnahmen etc.) anzupassen. Sie finden, dass der Bund den personellen und finanziellen Aufwand für die Kantone unterschätzt (AG, GE, GR, JU, SG, TI, VD, VS). Der Kanton AG veranschlagt beispielsweise für sich einen Mehraufwand von einmalig 540 Arbeitstagen und von wiederkehrenden 270 Stellenprozenten. Der Kanton Zürich rechnet mit zusätzlichen drei bis vier Vollzeitstellen, um die Aufgaben der Gesamtplanungen, der raumplanerischen Massnahmen, des Oberflächenabflusses und des Gewässerunterhaltes abzudecken. Die Kantone FR, GR und SG möchten, dass der Bund seine Schätzung des Mehraufwandes und die Verteilung der Kosten auf die Kantone transparent darlegt. Weiter fordern die Kantone, dass die personellen und finanziellen Auswirkungen in der Botschaft aufgrund der Rückmeldungen der Kantone angepasst werden.

6.2 Stellungnahme anderer Vollzugsträger

Der Bund schätzt die Kostenänderung aufgrund der angepassten **Finanzhilfen**, des anstehenden Bedarfs und der verfügbaren Personalressourcen auf zusätzlich 50'000.- Franken pro Jahr ein. Mehrere Stellungnehmende erachten diese Differenz als zu gering (beteiligte Gebäudeversicherungen, UR SiD, FKS, VKG, BPUK, SIA, Kantone AG, GL und SH). Um den Kulturwandel («von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur») breit zu verankern, bräuchte es bei der Aus- und Weiterbildung einen deutlich höheren Aufwand.

Aus Sicht der Energiebetreiber (BKW, KHR, Alpiq), des SWV und des VSE sind die Entschädigungen für die Inanspruchnahme der **Speicherseen** zu eng gefasst (*siehe auch unter Art. 6, Abs. 2 Bst. e*). Sie weisen darauf hin, dass mit dem BAFU für die Umsetzung des GSchG bereits ein Ausgleichsmechanismus definiert wurde. Sie verlangen deshalb, dass für die Umsetzung des WBG eine einheitliche Lösung gefunden wird, wie die Opportunitätsverluste angemessen abgegolten werden können.

Alpiq vermisst eine klare Regelung zu Umsetzungsfristen, gerade im Hinblick auf den vorgesehenen Ausbau der Wasserkraft gemäss Energiestrategie 2050.

Die FAN, mit Mitgliedern aus der Privatwirtschaft, Forschung, Kantonen und Versicherungen, sieht in der Umsetzung der Gesetzesvorlage zahlreiche offene Fragen. Sie erwarten in den nächsten Jahren umfangreiche Arbeiten und Koordination zwischen den Akteurinnen und Akteuren. Sie wünschen deshalb vom Bund Richtlinien, Empfehlungen und eine frühzeitige Information und bieten ausserdem an, sich aktiv einzubringen.

7 Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone/ kantonale Fachstellen

AG	Kanton Aargau
AR	Appenzell A. Rh.
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
BE	Bern
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SG	St. Gallen
SH	Schaffhausen
SZ	Schwyz
SO	Solothurn
TI	Tessin
TG	Thurgau
UR BD	Kanton Uri, Baudirektion
UR SiD	Kanton Uri, Sicherheitsdirektion
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

	Die Mitte
FDP	FDP.Die Liberalen
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtswweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerischer Städteverband
- SAB Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Arbeitsgruppe Berggebiet

Gesamtswweizerische Dachverbände der Wirtschaft

- (SBV) Schweizer Bauernverband
- (SBV) Schweizer Baumeisterverband
- SGV Dachorganisation der Schweizer KMU
Infra Suisse

Weitere interessierte Kreise

- BPUK Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
- EnDK Konferenz kantonalen Energiedirektoren
- KBNL Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz
- KIK Konferenz der Kantonsingenieure
- KPK Kantonsplanerkonferenz
- KOK Konferenz der Kantonsförster
- KWL Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft
- RK MZF Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr
ETH-Rat
- FAN Fachleute Naturgefahren
- FKS Feuerkoordination Schweiz
- FSU Fachverband Schweizer Raumplaner FSU
- HEV Hauseigentümergebiet Schweiz
- PLANAT Nationale Plattform Naturgefahren
- SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
- svu-asep Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (SIA Fachverein)
- SVV Schweizerischer Versicherungsverband
- VIB Verein für Ingenieurbioogie
- VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
- VSE Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Infrastrukturbetreiber

- BLS BLS Netz AG
- SBB Schweizer Bundesbahnen AG
Seilbahnen Schweiz

Kraftwerksbetreiber

Alpiq	Alpiq Holding AG
BKW	BKW Energie AG
KHR	Kraftwerke Hinterrhein AG
SWV	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Umweltverbände

	Aqua Viva
BirdLife	SVS/BirdLife Schweiz
	Pro Natura
Pusch	Stiftung Praktischer Umweltschutz
SFV	Schweizerischer Fischereiverband
WWF	WWF Schweiz

Gebäudeversicherungen

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
BVG	Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
ECA Jura	Établissement cantonal d'assurance immobilière et de prévention de la République et Canton du Jura
ECAP-NE	Établissement cantonal d'assurance et de prévention contre l'incendie et les éléments naturels du canton de Neuchâtel
GVG	Gebäudeversicherung Graubünden
GVSG	Gebäudeversicherung St. Gallen
NSV	Nidwaldner Sachversicherung NSV
VKG	Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen